

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11557 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. August 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Turkmenistan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar.

Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zu Turkmenistan derzeit noch weiter geltenden deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1983 II S. 2, 3) möglich ist.

B. Lösung

Das Abkommen vom 29. August 2016 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf den messbaren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Steuerverwaltung der Länder entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Abkommen keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11557 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. März 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11557** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ersetzt das Abkommen vom 24. November 1981 mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1983 II S. 2, 3).

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Das Abkommen ist folgendermaßen aufgebaut: Dem OECD-Musterabkommen folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11557 unverändert anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11557 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11557 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf und betonten, dass das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Turkmenistan vernünftige Anpassungen gegenüber dem alten Abkommen aus dem Jahr 1981 enthalte.

Die **Fractionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sahen im neuen Doppelbesteuerungsabkommen im Vergleich zum alten Abkommen ebenfalls eine Verbesserung. Allerdings kritisierten sie, dass das Doppelbesteuerungsabkommen die üblichen Defizite der deutschen Abkommenspolitik aufweise. Diese betreffe insbesondere die vorrangige Anwendung der Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Tatsache, dass Turkmenistan die Anrechnungsmethode anwende, zeige, dass man die Freistellungsmethode nicht auf Druck von Turkmenistan vereinbart habe, sondern dass das die eigene Entscheidung gewesen sei.

Darüber hinaus kritisiere man die unzureichende Anwendung von Quellensteuern auf Lizenzgebühren und Zinsen sowie die Absenkung der Quellenbesteuerung bei Schachtelbeteiligungen. Ferner fehle eine Verpflichtung zur Anwendung des automatischen Informationsaustauschs, der eigentlich einen Mindeststandard darstellen sollte.

Berlin, den 29. März 2017

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

